

Satzung

vom 13.01.2023

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Daxweiler

Der Ortsgemeinderat von Daxweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 16 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Daxweiler vom 13.01.2023 in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am **15.11.2022** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.09.2020 außer Kraft.

Daxweiler, den 13.01.2023

gez.

Siegel

Horst Rienecker
Ortsbürgermeister

Anlage

gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Daxweiler.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 1 der Friedhofsatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit)

➤ Reihengrab	150,00 €
➤ Urnenreihengrab	150,00 €
➤ Urneneinzelnische	750,00 €
➤ Rasenurnenreihengrab	900,00 €
➤ Rasenerdreihengrab	1000,00 €

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

2.1 Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgräber an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 40 Jahre)

➤ ein Einzelerdwahlgrab	200,00 €
➤ ein Doppelerdwahlgrab	400,00 €
➤ jedes weitere Erdwahlgrab	200,00 €
➤ ein Einzelurnenwahlgrab	200,00 €
➤ ein Doppelurnenwahlgrab	400,00 €
➤ jedes weitere Urnenwahlgrab	200,00 €
➤ Doppelurnennische	1600,00 €
➤ Rasenurnendoppelwahlgrab	2000,00 €
➤ Rasenerddoppelwahlgrab	2200,00 €

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für

- 1/30 vom Preis nach 1.
- Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für Preise wie unter 1.

3. Ausheben und Schließen der Gräber

3.1 Erdbestattung (Grabaushub, Verfüllung, Abtransport überschüssiger Erde)

Der Grabaushub und das Verfüllen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

3.2 Urnengräber

Bei der Herstellung von Urnengräbern / Urnenrasengräbern wird der Aushub und das Verfüllen vom Gemeindebediensteten vorgenommen. Als globale Aufwandsentschädigung werden hierfür 70,00 € berechnet.

3.3 Umbettungen

Umbettungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

4. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|------------------------------------|---------|
| ➤ einer Leiche/Urne bis zu 3 Tagen | 30,00 € |
| ➤ für jeden weiteren Tag | 5,00 € |

Für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in die Leichenhalle zwecks Überführung zur Beisetzung an einem anderen Ort beträgt die Gebühr

- | | |
|--------------------------|---------|
| ➤ bis zu 3 Tagen | 50,00 € |
| ➤ für jeden weiteren Tag | 5,00 € |

5. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten etc.

- | | |
|------------------------------|---------|
| ➤ für ein einstelliges Grab | 5,00 € |
| ➤ für ein zweistelliges Grab | 10,00 € |

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.